

STATUTEN

2001

Statuten

der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft für die Heranbildung von Hauswirtschaftlichen Führungskräften (SAHF)

I. Name und Sitz

Art. 1 Unter dem Namen Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Heranbildung von hauswirtschaftlichen Führungskräften, nachstehend SAHF genannt, besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und der vorliegenden Statuten.

Der Sitz des Vereins befindet sich am Sitz der Präsidentin. Alle Chargen des Vereins können auch von Männern versehen werden. In der Folge werden jedoch die weiblichen Bezeichnungen verwendet.

II. Zweck

Art. 2 Die SAHF bezweckt unter Wahrung der Eigenständigkeit der **Ausbildungsinstitutionen** die Zusammenarbeit **der Berufsverbände**, der Arbeitgeberverbände und der **Ausbildungsinstitutionen für Kaderberufe in Hauswirtschaft / Facility Management**.

Art. 3 **Die SAHF fördert und unterstützt die marktgerechte Weiterentwicklung bestehender Aus- und Weiterbildungsangebote für hauswirtschaftliche Führungskräfte, indem sie ...**

- a) **bestehende und neue Bildungsangebote für hauswirtschaftliche Führungskräfte koordiniert, damit Übertritte für Studierende in vertikaler sowie horizontaler Richtung möglich sind und die Angebote transparent nach aussen kommuniziert werden können.**
- b) **ein Gefäss bietet für einen regelmässigen Informationsaustausch zwischen Arbeitgeberverbänden, Berufsverbänden, Ausbildungsinstitutionen und dem BBT, damit Tendenzen in Wirtschaft und Politik rechtzeitig erkannt werden und in die Weiterentwicklung des genannten Bildungsbereiches einfließen.**
- c) **auf relevante bildungspolitische Entscheide Einfluss nimmt, damit die rechtliche Grundlage für den obgenannten Bildungsbereich gewährleistet ist.**

III. Mitgliedschaft

- Art. 5 Mitglieder können sein:**
- a) Berufsverbände**
 - b) Arbeitgeberverbände**
 - c) Ausbildungsinstitutionen für Kaderberufe in Hauswirtschaft / Facility Management**

Der Vorstand prüft weitere Aufnahmegesuche und stellt Antrag an die Generalversammlung.

- Art. 6** Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss.
- Der Austritt kann jederzeit auf das Ende des Vereinsjahres erfolgen.
- Mitglieder, die den Vereinszweck nicht erfüllen, können durch die Vereinsversammlung ausgeschlossen werden.

- Art. 7 Die Berufsverbände, die Arbeitgeberverbände und die Ausbildungsinstitutionen ordnen je gleich viele Vertreter in die Generalversammlung ab. Die Stimmenanteile betragen je 12 Stimmen, somit insgesamt 36 Stimmen.**
- Die Generalversammlung legt die Stimmenanteile der einzelnen Mitglieder fest. Eine Neufestsetzung findet auch bei jedem Ein- und Austritt eines Mitgliedes statt.**
- Um die volle Stimmkraft auszuschöpfen, muss ein Mitglied mit mindestens halb so vielen Personen vertreten sein, als es Stimmen besitzt. Eine Person darf die Mitgliedschaft mit höchstens 2 Stimmen vertreten.

- Art. 8** Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe durch die Generalversammlung festgesetzt wird.

- Art. 9** Die Mitglieder verpflichten sich mit dem Eintritt, einander in allen Belangen, welche zur Erreichung des Vereinszweckes dienen, zu unterstützen und sich gegenseitig zu informieren.

IV. Organe des SAHF

- Art. 10 Die Organe der SAHF sind:
1. **Die Generalversammlung**
 2. **Der Vorstand**
 3. **Die Rechnungsrevision**

1. Die Generalversammlung

- Art. 11 **Die Generalversammlung ist das oberste Organ der SAHF. Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel in der ersten Jahreshälfte statt. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch den Vorstand einberufen werden oder wenn es Mitglieder, welche 1/5 der gesamten Stimmenzahl auf sich vereinigen, schriftlich verlangen.**

Die Einladung zur ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlung müssen mindestens 1 Monat vor der Generalversammlung versandt werden unter Mitteilung der Tagesordnung. Anträge von Mitgliedern, welche der ordentlichen Generalversammlung zur Abstimmung unterbreitet werden müssen, sind der Präsidentin schriftlich bis Ende Februar einzureichen. Treffen sie nach diesem Zeitpunkt ein, so entscheidet der Vorstand, ob der Antrag dennoch auf die Tagesordnung zu setzen ist. Der Vorstand kann die Beschlussfassung auf eine folgende Generalversammlung verschieben.

Die Generalversammlungen werden von der Präsidentin oder im Verhinderungsfalle von der Vizepräsidentin geleitet.

- Art. 12 Die Generalversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:
- a) **Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung**
 - b) **Genehmigung des Jahresberichtes**
 - c) **Genehmigung der Jahresrechnung und Dechargeerteilung**
 - d) **Genehmigung des Budgets**
 - e) **Festsetzung der Jahresbeiträge**
 - f) **Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern**
 - g) **Festsetzung der Stimmenanteile**
 - h) **Wahl**
 - **der Präsidentin**
 - **der übrigen Mitglieder des Vorstandes**
 - **der Rechnungsrevisorinnen**
 - i) **Änderung der Statuten**
 - j) **Auflösung des Vereins**

Art. 13 Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit die Statuten nichts anderes vorschreiben, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Im Falle von Stimmengleichheit entscheidet bei Beschlüssen die Stimme der Präsidentin, bei Wahlen das Los.

Abstimmungen und Wahlen finden offen statt, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschliesst.

2. Vorstand

Art. 14 **Der Vorstand besteht aus je drei Vertretungen der Berufsverbände, der Arbeitgeberverbände und der Ausbildungsinstitutionen.**

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand konstituiert sich **mit Ausnahme der Präsidentin** selbst und hat insbesondere eine Vizepräsidentin zu bestimmen.

Art. 15 Der Vorstand wird durch die Präsidentin, bei deren Verhinderung durch die Vizepräsidentin, einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes die Abhaltung einer Sitzung verlangt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und trifft seine Wahlen durch Handmehr der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin den Ausschlag.

Bei Zirkulationsbeschlüssen ist eine zustimmende Mehrheit von zwei Dritteln aller Vorstandsmitglieder erforderlich.

Art. 16 Der Vorstand ist das leitende Organ der SAHF und vertritt diese nach aussen. Er hat alle Befugnisse, die nicht ausdrücklich **einem anderen Organ** vorbehalten sind, insbesondere:

- a) die Leitung der gesamten Tätigkeit des Vereins
- b) die Vorbereitung der Geschäfte der Generalversammlung
- c) die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung
- d) die Wahl der Vizepräsidentin und allfälliger weiterer Chargen innerhalb des Vorstandes
- e) die Festlegung der Zeichnungsberechtigung
- f) die Festsetzung der Entschädigung für die Präsidentin
- g) die Bezeichnung des Sekretariates und dessen finanzielle Entschädigung, die Bestimmung von Sekretärin und Kassierin, wobei diese beiden Chargen von Drittpersonen ausgeübt werden können
- h) die Aufrechterhaltung des Kontaktes mit den eidgenössischen und kantonalen Behörden des Berufsbildungswesens und Organisationen und Institutionen anderer hauswirtschaftlicher Ausbildungen und Berufe

Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen und zu den Generalversammlungen Sachverständige ohne Stimmrecht beiziehen, auch wenn sie nicht Mitglieder der SAHF sind und für die Bearbeitung einzelner Projekte Arbeitsgruppen einsetzen.

3. Die Rechnungsrevisorinnen

Art. 17 Die Generalversammlung wählt für eine Amtsperiode von drei Jahren zwei Rechnungsrevisorinnen. Diese dürfen dem Vorstand nicht angehören. Die beiden Chargen können durch Drittpersonen ausgeübt werden. Die Revisorinnen sind wieder wählbar.

Die Rechnungsrevisorinnen prüfen jährlich die Betriebsrechnung und die Bilanz der SAHF und erstatten über das Ergebnis ihrer Prüfung der Generalversammlung einen kurzen schriftlichen Bericht.

Für ihre Pflichten gelten im Übrigen die Bestimmungen von Art. 728 – 730 OR.

V. Das Sekretariat

Art. 18 **Der Vorstand, insbesondere die Präsidentin, verfügt für die Erfüllung der Aufgaben über ein Sekretariat.**

VI. Finanzen

Art. 19 Die SAHF bemüht sich, die Aufgabe möglichst kostensparend zu erfüllen. Die Mitglieder zahlen die Reisespesen der Teilnehmenden an Generalversammlungen und Vorstandssitzungen selbst. Es wird kein Taggeld ausgerichtet.

Aus der Vereinskasse sind zu bezahlen:

- Entschädigung und Reisespesen für die Präsidentin
- Reisespesen der Rechnungsrevisorinnen
- Kosten des Sekretariates

Die Jahresbeiträge werden vom Sekretariat eingezogen.

Art. 20 Für die Verbindlichkeiten der SAHF haftet nur deren Vermögen. Die Haftung der Mitglieder beschränkt sich auf ihre verfallenen Beiträge.

Art. 21 Die Rechnung der SAHF ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen. Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

VII. Statutenänderung und Auflösung

Art. 22 Jede Änderung der Statuten ist vom Vorstand vorzubehandeln und muss nach Ankündigung auf der Tagesordnung durch die Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Art. 23 Die Auflösung des Vereins muss nach Ankündigung auf der Tagesordnung durch die Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Über die Verwendung des vorhandenen Vermögens entscheidet die auflösende Versammlung.

VIII. Inkraftsetzung

Die Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 25. November 1976 in Bern genehmigt und an der Generalversammlung vom 12. Juni 1986 in Meiringen **sowie an der SAHF-Generalversammlung am 30. Mai 1996 in Zürich revidiert.**

Einer dritten Stutenanpassung stimmte die SAHF Generalversammlung am 16. Mai 2001 in Aarau zu.